

M 17389

Sachgebiet 2/30 Streitwert
5/1/8 Duldung

Normen GKG § 39 Abs. 1
GKG § 52 Abs. 2 GKG
AufenthG § 60a Abs. 2
AufenthG § 61 Abs. 1

Schlagworte Duldung
Nebenbestimmung

Leitsatz

Bei einem Streit nur über die Befristung, d.h. die Geltungsdauer der Duldung ist grundsätzlich eine Halbierung des in § 52 Abs. 2 GKG geregelten Auffangwerts angemessen.

VGH Baden-Württemberg
Vorinstanz VG Stuttgart

Beschluss vom 26.07.2010 - 11 S 1505/10 -
(Az. - 5 K 1671/09 -)

Rechtskraft ja

Vorblatt mit Leitsatz

VENZA-Blatt ohne Leitsatz



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe,
- Abteilung 8 - Landesaufnahmeeinrichtung-Ausländer/Spätaussiedler,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe,

- Beklagter -

wegen Befristung der Duldung;
hier: Streitwert

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Bergmann

am 26. Juli 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen den Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 20. April 2010 - 5 K 1671/09 - wird zurückgewiesen.

Gründe

Über die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts für den ersten Rechtszug durch einen Einzelrichter (oder Berichterstatter) des Verwaltungsgerichts entscheidet gemäß §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 GKG in der Beschwerdeinstanz ebenfalls der Einzelrichter (vgl. VGH Bad.-Württ., B. v. 02.06.2006 - 9 S 1148/06 -, NVwZ-RR 2006, 648).

Die bei sachgerechter Auslegung vom Prozessbevollmächtigten des Klägers in eigenem Namen eingelegte Beschwerde ist gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zutreffend auf 2.500,- EUR festgesetzt. Die mit der Beschwerde begehrte Erhöhung auf 5.000,- EUR kommt hier nicht in Betracht.

Mit Beschluss vom 20.07.2010 - 11 S 1504/10 - hat der Senat bezüglich einer Duldung beigefügten Nebenbestimmungen und sonstigen Zusätzen folgende Leitsätze gebildet:

1. Wendet sich ein ausreisepflichtiger Ausländer, dessen Ausreisepflicht nicht vollzogen werden kann, weil er seinen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung und/oder der Klärung seiner Identität bzw. Staatsangehörigkeit nicht genügt, gegen verschiedene Nebenbestimmungen und sonstige den Aufenthalt regelnde Zusätze einer Duldung (wie auflösende Bedingungen, kurze Befristungen, räumliche Beschränkungen auf den Bezirk der Ausländerbehörde und ggf. Meldeauflagen), so ist der Streitwert der Höhe nach insgesamt auf den Streitwert für die Duldung selbst begrenzt und mit dem Aufangwert in Höhe von 5.000,- EUR zu bewerten.
2. Demgegenüber kommt einer begehrten Beschäftigungserlaubnis ein eigenständiger wirtschaftlicher Wert zu, der mit 5.000,- EUR zu bemessen ist.
3. Werden während des Klageverfahrens wegen Zeitablaufs die Folgeduldungen einbezogen, wird jedoch in der Sache um die gleichen Fragen gestritten, so erhöht sich der Streitwert nicht.

In Ergänzung hierzu wird nunmehr entschieden, dass bei einem Streit - wie im vorliegenden Fall - nur über die Befristung, d.h. die Geltungsdauer der Duldung grundsätzlich eine Halbierung des in § 52 Abs. 2 GKG geregelten Aufangwerts angemessen ist. Bei der Festsetzung der Streitwerte in ausländerrechtlichen Streitigkeiten orientiert sich der Senat an den Empfehlungen des

Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (i.d.F. v. 7./8.07.2004, DVBl 2004, 1525), der etwa in Ziffer 8.1 für Verfahren, in denen um die Erteilung eines Aufenthaltstitels gestritten wird, den Auffangwert sowie in Ziffer 8.3 für Verfahren u.a. um die Abschiebung den halben Auffangwert vorsieht. Ist Streitgegenstand nur die zeitliche Befristung der Duldung, d.h. wird nicht um die Duldungserteilung selbst gestritten, erscheint vor diesem Hintergrund der volle Auffangwert im Regelfall systemwidrig und unangemessen. Aus diesem Grund hat das Verwaltungsgericht im vorliegenden Fall zutreffend einen Streitwert in Höhe von nur 2.500,- EUR festgesetzt. Dieser Streitwert war entsprechend des oben angeführten Leitsatzes 3 auch nicht deshalb zu erhöhen, weil während des Klageverfahrens wegen Zeitablaufs die Folgeduldungen einbezogen wurden; denn es wurde fortlaufend insbesondere um die gleiche Frage der zeitlichen Befristung der Duldungen gestritten.

Soweit der 11. und 13. Senat des erkennenden Verwaltungsgerichtshofs in der Vergangenheit hinsichtlich des Streitwerts bei Verfahren, in denen um die Geltungsdauer einer Duldung gestritten wurde, teilweise andere Auffassungen vertreten haben, wird hieran ausdrücklich nicht mehr festgehalten.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (vgl. § 68 Abs. 3 GKG).

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Bergmann